II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für vom „Office national de l'emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 72.016, 72.063, 72.072, 72.073)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(74/175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat mit seinen Anträgen vom 19. Mai, 30. Juni, 21. November und 22. Dezember 1972 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen in Höhe des Gesamtbetrags von 79 271 701 bfrs gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972, dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung, begonnen und vor dem 1. Juli 1972 abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (3), sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge des Königreichs Belgien betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten des „Office national de l'emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die vorgenannte Körperschaft ist in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgenommen worden.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 einschließlich beendigt wurden, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht wurden.

Die Prüfung der Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4) erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

(2) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(3) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office national de l'emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen, so daß der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 79 271 701 bfrs beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 25. Oktober 1973 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office national de l'emploi (ONEM)" für Berufsumschulungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 30. Juni 1971 einschließlich beendigt wurden, entsprechen in der Höhe eines Betrages von 79 271 701 bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zugunsten des „Office national de l'emploi (ONEM)" zu leistende Betrag wird somit auf 79 271 701 bfrs (1 585 434,02 RE) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI